

statt. Die Anzahl der Stellvertreter legt der Feuerwehrausschuss fest. Bei der Wahl von mehreren Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehركommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 entsprechend.

#### § 13 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehьer Breten angehören, 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehьerkommandanten auf Vorschlag des Abteilungs-ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Leiter und die Gruppenführer des ABC-Zuges werden vom Feuerwehьerkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehьerkommandant kann die Bestellung der Unterführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### § 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehьerkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Gerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehьer zu erledigen.

(3) Die Tätigkeit des Schriftführers wird durch den feuerwehьetechnischen Sachbearbeiter ausgeführt sofern keine abweichende Wahl erfolgt.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehьerkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(5) Der Gerätewart hat die Feuerwehьereinrichtungen und die Ausrüstung zu verwalten und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehьerkommandanten zu melden.

#### § 15 Feuerwehrausschuss, Abteilungs-ausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehьerkommandanten als dem Vorsitzenden.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehьerkommandanten,
- der Leiter der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Leiter des ABC-Zuges,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Leiter der Jugendfeuerwehьer,
- der Leiter der Musikabteilung,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter und
- der Pressesprecher.

(3) Schriftführer, Kassenverwalter und Pressesprecher gehören dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss

ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehьerkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehьer beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehьer werden Abteilungs-ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden und 5 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungs-ausschüssen gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Jugendgruppenleiter und der Leiter der Altersabteilung an. In Neibshheim gehört dem Abteilungs-ausschuss außerdem der Leiter der Musikabteilung (Spielmannszugführer) als stimmberechtigtes Mitglied an. Werden Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 3 in den Abteilungs-ausschuss gewählt, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungs-ausschüsse entsprechend. Der Feuerwehьerkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungs-ausschusses sind auch dem Feuerwehьerkommandanten zuzustellen.

#### § 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehьerkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehьer statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehьer, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehьerkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehьerkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehьer dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehьer anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehьer beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, falls dies mindestens ein Viertel der Anwesenden verlangt.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

#### § 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehьergesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehьerkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden offen durchgeführt, soweit dies in dieser Satzung nicht anders geregelt ist. Geheim mit Stimmzettel ist immer abzustimmen, wenn dies mindestens ein Viertel der Anwesenden verlangt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehьerkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehьerkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehьerkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehьer vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehьedienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(6) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

(7) Die Wahl der Mitglieder des Abteilungs-ausschusses (§ 15 Abs. 9) wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenthäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Abteilungs-ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Abteilungs-ausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Abteilungs-ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

#### § 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehьer wird ein Sondervermögen für die Kamerad-

schafspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Einnahmen,

- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehьerkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehьerkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt und damit bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen und die Jugendfeuerwehьer werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehьerkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungs-kommandant, der Abteilungs-ausschuss und die Abteilungs-versammlung.

#### § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehьersatzung vom 23.07.2002 außer Kraft.

gez. Wolff  
Wolff  
Oberbürgermeister

## Aus dem Standesamt

Einträge vom 7.10.2012 - 14.10.2012

### Geburten:

- 30.09.2012 Lian Lukas Frank, männlich Maren Nicole Frank und Mike Bernd Frank geb. Weiß, Hugo-Junkers-Ring 24/1, Bretten
  - 01.10.2012 Luca Domenik Krüger, männlich Jessica Christine Krüger geb. Dietzmann und Christian Krüger, Elisabeth-Selbert-Str. 14, Bretten
  - 03.10.2012 Mats Fridolin Brüggemann, männlich Anne-Kristin Brüggemann geb. Großkinsky und Philipp Markus Brüggemann, Zum kleinen Feld 47, Bretten
  - 05.10.2012 Lars Friedrich Kerres, Männlich Daniela Simone Kerres geb. Burkhardt und Alexander Thomas Friedrich Kerres, Gottlieb-Daimler-Str. 3, Bretten
  - 06.10.2012 Hanna Emilia Gerstenberg, männlich Ines Gerstenberg geb. Riemenschneider und Daniel Gerstenberg, Dieselstr. 7, Bretten
  - 08.10.2012 Sophia Förtsch, weiblich Christina Förtsch geb. Geisel und Andreas Förtsch, Saalbachstr. 18, Bretten
- ### Eheschließungen:
- 12.10.2012 Simone Veit, Lindengasse 7, Bretten und Raphael Vincon, Heilbronner Str. 14, Oberderdingen
  - 13.10.2012 Tatjana Michailow und Eduard Fuchs, Zum Rechberg 32, Bretten
  - 13.10.2012 Alice Alba Caterina und Oliver Kehrer, Pabstberg 7
- ### Sterbefälle:
- 04.10.2012 Herbert Kusmitsch, Goetheweg 15, Bretten, 83 Jahre
  - 07.10.2012 Franz Xaver Eugen Andreas Fetzer, Goetheweg 15, Bretten, 68 Jahre
  - 10.10.2012 Elisabeth Maria Albert geb. Neimayer, Schloßstr. 1, Bretten, 79 Jahre
  - 11.10.2012 Emil Schweigert, Junkerstr. 20, Bretten, 90 Jahre

## Die Melanchthonstadt Bretten und die Feuerwehьer Bretten trauern um

### Herrn Herbert Kusmitsch

Er verstarb am 4. Oktober 2012 im Alter von 83 Jahren.

Herbert Kusmitsch war Mitglied der Feuerwehьer Bretten Abteilung Bretten. Über Jahrzehnte erwarb er sich umfangreiche Kenntnisse, um seinen ehrenamtlichen Dienst zum Wohle der Bürger zu richten. Herbert Kusmitsch hat sich mit seinem großen persönlichen Einsatz für die Feuerwehьer Bretten bleibende Verdienste erworben.

Mit großer Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die Melanchthonstadt Bretten Martin Wolff, Oberbürgermeister	
Für die Feuerwehьer Bretten Philip Pannier Kommandant	Für die Abt. Bretten Rainer Lang, Abteilungs-kommandant

### Existenzgründersprechstunde

Am Mittwoch, 24. Oktober 2012 findet von 16 – 19 Uhr eine Sprechstunde für Existenzgründer in der Carl-Benz-Straße 2 in Bretten statt. Frau Dr. Kretschmann wird Fragen rund um das Thema Existenzgründung und Existenzfestigung beantworten. Terminvereinbarung unter Telefonnummer 07252/921-237 oder stephanie.daschek@bretten.de.

### Sprechtag der Innungskrankenkasse (IKK)

Die IKK Karlsruhe hält für ihre Versicherten und Arbeitgeber im Raum Bretten am kommenden Montag, dem 22.10.2012 von 13.30 bis 14.30 Uhr im Rathaus Bretten, Zimmer 112, einen Sprechtag ab.

### Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hält am Dienstag, 23.10.2012 im Rathaus, Zimmer 112, von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr, wieder einen kostenlosen Sprechtag ab. Anmeldungen unter Angabe der Rentenversicherungsnummer nimmt die Sozialversicherungsstelle, Telefon 921-313 entgegen.

### Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.

Sprechzeiten im Rathaus Bretten: Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat (und nach tel. Vereinbarung); Donnerstag, 18.10.12, 09.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 112. Termine können beim Tageselternverein in Bruchsal mit Frau Peschel unter der Tel. Nr. 07251 981987-1 vereinbart werden.

## Das Finanzamt Bruchsal informiert:

### Jetzt Lohnsteuer-Freibeträge für das Jahr 2013 beantragen!

Unter dem Namen „ELStAM“ (für „Elektronische LohnSteuerAbzugs-Merkmale“) werden künftig alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen Finanzämtern, Unternehmen und Arbeitnehmern elektronisch übermittelt. Zum 1. Januar 2013 startet das neue Verfahren. Mit der Umstellung müssen die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug neu beantragt werden. Bis 2010 wies die Papier-Lohnsteuerkarte die für den Lohnsteuerabzug im jeweiligen Jahr relevanten Daten aus. Die Freibeträge waren jährlich neu einzutragen. Für die Jahre 2011 und 2012 galt eine Übergangsregelung. Im Hinblick auf die Einführung des neuen elektronischen Verfahrens wurden keine Papier-Lohnsteuerkarten mehr ausgegeben. Danach haben in den letzten zwei Jahren ausnahmsweise die Freibeträge ohne Antrag im Folgejahr weitergegolten. Durch diese Übergangsregelung ist die bisherige Praxis in Vergessenheit geraten. Wer Freibeträge berücksichtigen lassen möchte, beispielsweise als Berufspendler, kann ab Oktober 2012 bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt den entsprechenden Antrag stellen. Zur Verteidigung langer Wartezeiten empfiehlt sich der Postweg. Ein Vordruck ist ab Oktober 2012 im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zu finden sowie im Finanzamt erhältlich. Bei demjenigen, der jetzt keinen Freibetrag beantragt, ist die zuviel einbehalten Lohnsteuer nicht endgültig verloren. Die Freibeträge können auch mit der Einkommensteuererklärung oder dem Lohnsteuer-Jahresausgleich geltend gemacht werden. Weitere Informationen unter [www.elster.de](http://www.elster.de)

### Informationsveranstaltung für alle Viertklässler-Eltern

Um Eltern von Schülern der 4. Klassen einen Überblick über die wesentlichen Strukturen, Anforderungen und Angebote der weiterführenden Schulen Brettens zu geben, sind diese herzlich zu einem Informationsabend eingeladen: Montag, den 22.10. 2012 um 19.00 Uhr in der Stadtparkhalle Bretten

An diesem Abend werden die Eltern von Vertreter/innen der weiterführenden Schularten (Hauptschule/Werkrealschule, Realschule, Gymnasium und Berufliche Schulen) in einem kurzen Überblick über die jeweilige Schulart informiert. Anschließend stehen den Eltern die Vertreter/innen dieser Schulen noch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Am Melanchthon-Gymnasium: Stärkung des naturwissenschaftlichen Profils durch Einrichtung des Schulversuchs „Mathe plus“

Der Schulversuch Mathe Plus startet ab dem Schuljahr 2012/2013 am Melanchthon-Gymnasium und wird als zweistündiges Wahlfach in der Kursstufe über vier Schulhalbjahre angeboten. So können zukünftig Schülerinnen und Schüler neben den vier Pflichtstunden Mathematik in der Kursstufe ihre Kenntnisse in der Mathematik noch weiter vertiefen. Der Kurs kann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden. Der Wahlkurs zielt darauf ab, die Lücke zwischen der Mathematik an der Schule und den mathematischen Anforderungen in den Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Informatik und der Betriebs- und Volkswirtschaft zu verringern. Er ermöglicht eine besondere Förderung der mathematisch interessierten Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Studienfächer in den entsprechenden MINT Studiengängen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik).